

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.04.1983

Geschäftszahl

82/11/0142

Rechtssatz

Bei so genannten Ungehorsamsdelikten ist es Sache des Beschuldigten, initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (Hinweis E 10.6.1980, 3463/78 und E 30.3.1982, 81/11/0080). Die Verschiebung der Beweislast iSd zweiten Satzes des § 5 Abs 1 VStG bedeutet nicht, dass das zum Nachweis der Schuldlosigkeit unterbreitete Tatsachenvorbringen schon bis ins letzte Detail vollständig sein muss. (Hinweis E VS 28.11.1967, 323/66, 7227 A/1978 und 10.6.1980, 3463/78). Wenn auch im Rahmen der Umkehr der Beweislast in der Regel gefordert wird, dass der Beschuldigte konkrete Beweismittel für seine Schuldlosigkeit erbringt (Hinweis E 30.6.1955, 1644/51 und E 12.11.1963, 1600/62) bedarf es doch hierfür im Hinblick auf § 25 Abs 2 VStG keines förmlichen Beweisantrages (Hinweis E 15.2.1979, 2721/77).